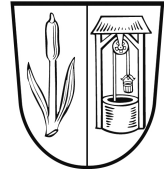


Gemeinde

Karlsfeld



NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Umwelt- und Verkehrsausschuss Nr. 2

Sitzung am: Mittwoch, 21. April 2021

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:08 Uhr

Anwesend/ siehe Anwesenheitsliste
Abwesend:

Status: Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung vom 27.01.2021
2. Benennung des Fuß- und Radweges vom Wertstoffhof bis zur Hochstraße; Empfehlung an den Gemeinderat
3. Benennung der neuen Anliegerstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 110 "KITA und Gymnasium"; Empfehlung an den Gemeinderat
4. Benennung des Platzes an der Rathausstraße in der Nähe des Rathauses; Empfehlung an den Gemeinderat
5. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter; - Empfehlung an den Gemeinderat
6. Parkraummanagement Bahnhof West; Errichtung von Parkscheinautomaten
7. Antrag CSU "Rahmenantrag zur Stärkung der Wohn- und Lebensqualität sowie des Klimaschutzes durch mehr Naherholung und Nachhaltigkeit in Karlsfeld"
8. Bekanntgaben und Anfragen

Anwesende:

Name	Vertreter für
Herr Stefan Kolbe Herr Anton Flügel Herr Michael Fritsch Herr Dr. Andreas Froschmayer Herr Stefan Handl Herr Adrian Heim Herr Thomas Kirmse Frau Alexandra Kolbinger Herr Peter Neumann Herr Thomas Nuber Herr Franz Trinkl Herr Andreas Wagner Herr Bernd Wanka	Frau Mechthild Hofner

Entschuldigte:

Name
Frau Mechthild Hofner

Unentschuldigte:

Name
-

Verwaltung:

Herr Francesco Cataldo
Herr Günther Rustler

Schriftführerin:

Herr Francesco Cataldo

Presse:

Herr Leichsenring / MM-Dachauer Nachrichten

Der 1. Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt sowohl die form- und fristgerechte Ladung als auch die Beschlussfähigkeit fest.

Umwelt- und Verkehrsausschuss
21. April 2021
Nr. 10/2021
Status: öffentlich

Niederschriftauszug

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung vom 27.01.2021

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung vom 27.01.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0241.311

Umwelt- und Verkehrsausschuss
21. April 2021
Nr. 11/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Benennung des Fuß- und Radweges vom Wertstoffhof bis zur Hochstraße; Empfehlung an den Gemeinderat

Sachverhalt:

Der Fuß- und Radweg zwischen dem Wertstoffhof in der Rothschaige und der Hochstraße hat keinen Namen. Dieser Weg ist stark frequentiert von Fußgängern, Radfahrern und auch Senioren mit Rollatoren und Rollstühlen.

Zur besseren Orientierung sollte hier eine Namensgebung stattfinden. Eine entsprechende Anfrage liegt vor.

Die Wohnanwesen in diesem Bereich haben die Adresse „Münchner Straße“.

Vorschlag (Bewohnerin der Rothschaige):
Schwaiger Weg

Folgende Vorschläge kommen aus den Fraktionen:

CSU: keine Benennung notwendig
Bündnis für Karlsfeld: keine Benennung notwendig
Herr Nuber schlägt vor, den Weg als Verlängerung der Münchner Straße zu sehen.

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:
Für den Fuß- und Radweg zwischen dem Wertstoffhof in der Rothschaige und der Hochstraße soll eine Namensgebung stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 13
Ja-Stimmen: 1 (GR Neumann)
Nein-Stimmen: 12

EAPL-Nr.: 6313.0; 0242.211

Umwelt- und Verkehrsausschuss
21. April 2021
Nr. 12/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

**Benennung der neuen Anliegerstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 110 "KITA und Gymnasium";
Empfehlung an den Gemeinderat**

Sachverhalt:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 110 „KITA und Gymnasium / zwischen Lärchenweg und Bayernwerkstraße“ ist noch die Anliegerstraße, die von der Bayernwerkstraße nach Westen abzweigt zu benennen.

Diese Straße dient der Erschließung des Gebietes und vor allem der Anbindung des Gymnasiums. Das Gymnasium erhält jedoch voraussichtlich die Adresse „Bayernwerkstraße“.

Im Umgriff westlich der Bahn sind verschiedene Straßen nach Bäumen benannt. Eine entsprechende Benennung wäre hier auch denkbar. Darüber hinaus lautet die Flurbezeichnung im Grundbuch „Untere Hauswiesen“.

Vorschlag (Verwaltung):

Benennung nach einem Pädagogen/in:

Helene Lange, Auguste Schmidt, Johann Pestalozzi, Friedrich Fröbel

Käthe Kollwitz (Bildhauerin)

Hildegard von Bingen

Folgende Vorschläge kommen aus den Fraktionen:

CSU:	Therese von Bayern, Douglassienstraße
Bündnis für Karlsfeld:	Emmy-Noether-Straße
Bündnis 90 / Die Grünen:	Jeder Vorschlag wird angenommen; es sollte der Name einer weiblichen Wissenschaftlerin sein
SPD:	Jeder Vorschlag wird angenommen; es sollte der Name einer weiblichen Wissenschaftlerin sein

Die Vorschläge werden zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

EAPL-Nr.: 6313.0; 0242.211

Umwelt- und Verkehrsausschuss
21. April 2021
Nr. 13/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

**Benennung des Platzes an der Rathausstraße in der Nähe des Rathauses;
Empfehlung an den Gemeinderat**

Sachverhalt:

Der Platz an der Rathausstraße hat keinen offiziellen Namen. Auf diesem Platz findet regelmäßig der Wochenmarkt und in unregelmäßigen Abständen auch weitere öffentliche Veranstaltungen statt.

Zur besseren eindeutigen Orientierung sollte hier eine Namensgebung stattfinden. Die Wohnanwesen in diesem Bereich haben die Adresse „Rathausstraße“.

Im nichtoffiziellen Gebrauch wird dieser Platz als Marktplatz, Rathausplatz oder Berliner Platz (nach dem ursprünglichen Investor) titulierte.

Vorschlag (Verwaltung):
Marktplatz

Folgende Vorschläge kommen von den Fraktionen:

CSU:	Rathausplatz oder Marktplatz
Bündnis für Karlsfeld:	Rathausplatz oder Marktplatz
Bündnis 90 / Die Grünen:	Marktplatz
SPD:	Marktplatz

Beschluss:

Empfehlung an den Gemeinderat:
Der Platz nordöstlich des Rathauses erhält den Namen „Marktplatz“.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 6313.0; 0242.211; 0241.311

Niederschriftauszug

**Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter;
- Empfehlung an den Gemeinderat**

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung unter anderem auch eine Änderung des Artikel 51 Absatz 5 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes beschlossen. Dies war notwendig, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof überraschend entschieden hat, dass diese Vorschrift keine Übertragung der Winterdienstpflichten an öffentlichen Straßen ermöglicht, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße sind. Dies wären zum Beispiel Wohnwege oder Fußgängerzonen.

Wegen dieser geänderten Gesetzeslage muss, wie der Bayerische Gemeindetag ausführt, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter neu erlassen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die neueste Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetages von 2017 zu übernehmen. Diese Musterverordnung weicht von der jetzt bestehenden gemeindlichen Verordnung vom 27.11.2015 so gut wie nicht ab, lediglich redaktionelle Änderungen sind enthalten. Die Übernahme der Musterverordnung gewährleistet die Verhinderung von Regelungslücken.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zur Verordnung) musste wegen der veränderten Rechtslage neu aufgestellt werden. Waren in der alten Verordnung nur die hochfrequentierten Straßen in Gruppe A aufgeführt und Gruppe B beinhaltete den Rest der Straßen, so mussten jetzt auch in Gruppe B die betroffenen Straßen aufgeführt werden, damit in Gruppe C durch einen Ausschluss der Straßen in Gruppe A und B alle anderen Straßen in dieser Gruppe C beinhaltet sind.

Die relativ großzügig gestalteten Gruppen geben in den Überschriften der Gruppe A, B und C die jeweiligen Reinigungsflächen für die einzelnen Straßen an.

Dieser Beschlussvorlage liegen je eine alte (bestehende), neue (zu beschließende) und die Musterverordnung bei.

Beschluss:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss des Gemeinderates Karlsfeld empfiehlt dem Gemeinderat die folgende „neue“ Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter zu beschließen:

„Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Karlsfeld.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,5 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 27.11.2015 außer Kraft.

GEMEINDE KARLSFELD

Karlsfeld,

.....

Stefan Kolbe

1. Bürgermeister

Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Karlsfeld vom (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Allacher Straße
Bajuwarenstraße
Bayernwerkstraße
Boschstraße
Dieselstraße
Dr.-Ernst-Zimmermann-Allee
Einsteinstraße
Gartenstraße (ohne Stichstraßen)
Gaußstraße
Hochstraße
Krenmoosstraße
Liebigstraße
Münchner Straße (B 304)
Münchner Straße (Rothschwaige)
Ohmstraße
Ostenstraße
Ottostraße
Röntgenstraße

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-
ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Ackerstraße
Adalbert-Stifter-Straße
Akazienstraße
Alpspitzstraße
Am Krebsbach
An der Wögerwiese
Augustenfelder Weg

Augustestraße
Bachweg
Ballaufstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Blütenstraße
Dr.-Johann-Heitzer-Straße
Drosselanger
Eichendorfring
Erlenweg
Falkenstraße
Fasanenstraße
Fliederstraße
Friedhofsweg
Frühlingsplatz
Frühlingsweg
Gärtnerweg
Georg-Queri-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Grünlandstraße
Grüntestraße
Hans-Kudlich-Straße
Heidestraße
Herbststraße
Hermann-Löns-Straße
Jägerstraße
Jahnstraße
Jakob-Schlumpf-Straße
Karl-Stieler-Straße
Karl-Theodor-Straße
Karl-Valentin-Straße
Kastanienweg
Leinorstraße
Lena-Christ-Straße
Lessingstraße
Liesl-Karstadt-Straße
Lilienstraße
Lindenstraße
Ludwig-Ganghofer-Straße
Ludwig-Thoma-Straße
Martin-Luther-Straße
Moosweg
Münchhausenstraße
Nelkenstraße
Nibelungenstraße
Nikolaus-Lenau-Straße (ohne Stichstraßen)
Nobelstraße
Nordenstraße
Nußbaumstraße

Parkstraße
Parzivalstraße
Peter-Rosegger-Straße
Pfarrer-Mühlhauser-Straße
Rathausstraße
Reschenbachstraße
Richard-Strauss-Straße
Richard-Wagner-Straße
Rosenstraße
Schillerstraße
Schützenstraße
Schulstraße
Schwaigerbachstraße
Schwarzgrabenweg
Schwarzhölzlstraße
Seestraße
Sommerstraße
Südenstraße
Theodor-Storm-Straße
Ulmenweg
Veilchenstraße
Waldstraße
Watzmannstraße
Wehrstaudenstraße
Westenstraße
Wiesenweg
Wildmoosstraße
Winterstraße
Würmstraße
Zugspitzstraße

Gruppe C

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle nicht bei der Gruppe A und B aufgeführten Straßen

GEMEINDE KARLSFELD

Karlsfeld,

.....

Stefan Kolbe

1. Bürgermeister“

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.211; 6314.031

Niederschriftauszug

**Parkraummanagement Bahnhof West;
Errichtung von Parkscheinautomaten**

Sachverhalt:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat zum Thema Parkraummanagement Bahnhof West in seiner Sitzung am 11.11.2020 beschlossen, Parkgebühren in Höhe von 1,00 Euro im Bereich der Bayernwerkstraße, Dr-Johann-Heitzer-Straße und Zugspitzstraße einzuführen.

Dadurch sollte der innerörtliche Fahrzeugverkehr zum Bahnhof auf den innerörtlichen ÖPNV verlagert und der überörtliche Fahrzeugverkehr unterbunden werden. Dieser sollte möglichst am Ort seiner Entstehung frühzeitig dem überörtlichen ÖPNV zugeführt werden.

Damit ein solches System eingeführt werden kann, wurde das Verkehrsplanungsbüro gevas humberg & partner mit der Erstellung eines Konzeptes beauftragt. Dieses Konzept soll die Voraussetzungen, Investitionskosten und Betriebskosten eines Parkraummanagementsystems mit Parkscheinautomaten darstellen und dem UVA als Entscheidungsgrundlage dienen.

Herr Stephan Humberg vom Büro gevas humberg & partner führt die Präsentation des Ergebnisses durch.

Beschluss:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss des Gemeinderates Karlsfeld beschließt von der Einführung eines Parkraummanagementsystems durch die Errichtung und den Betrieb von Parkscheinautomaten bis auf Weiteres Abstand zu nehmen. Zumindest bis zur weiteren Entwicklung des Baugebietes westlich der Bayernwerkstraße in diesem Bereich. Dies könnte dann eventuell in ein Parkraummanagementgebiet einbezogen werden.

Die Errichtungs- und Betriebskosten für das Vorhaben stehen in einem Missverhältnis zum Nutzen, der Verhinderung der Anreise von circa 55 – 60 Kraftfahrzeugen, die auf den bestehenden Parkplätzen im Bereich des angedachten Parkraummanagementgebietes Platz finden.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 1401.2; 0242.211

Umwelt- und Verkehrsausschuss
21. April 2021
Nr. 16/2021
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

Antrag CSU "Rahmenantrag zur Stärkung der Wohn- und Lebensqualität sowie des Klimaschutzes durch mehr Naherholung und Nachhaltigkeit in Karlsfeld"

Sachverhalt:

Über den Antrag wird in der Sitzung diskutiert und über das weitere Vorgehen beschlossen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt Sachverhaltsdarstellungen zu jedem Maßnahmenpaket zu erarbeiten. Die Ergebnisse werden im nächsten Umwelt- und Verkehrsausschuss und im Laufe des Jahres vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0242.321

Niederschriftauszug

Bekanntgaben und Anfragen

A) Würmbrücken

Herr Wanka informiert sich wann die Würmbrücken fertiggestellt werden.

Dies wird in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet.

B) Unfallstatistik

Herr Trinkl bittet darum, die Unfallstatistik der Polizei vorstellen zu lassen.
Der Erste Bürgermeister sagt einer Vorstellung zu.

C) Parkraumbewirtschaftung / Bewohnerparkausweise

Herr Heim fragt nach dem aktuellen Stand der Parkraumbewirtschaftung /
Bewohnerparkausweise.

Herr Rustler antwortet, dass zuerst die Beschilderung erfolgen muss, dann die
Antragstellung durch die Bürger. Dies findet alles im Frühjahr / Sommer 2021 statt.

D) Gespräch mit dem Bürger

Frau Leukhart:

- Sie bittet die Thematik „Sanierung Allacher Tunnel“ weiter zu verfolgen.
- Sie findet das Konzept der Parkraumbewirtschaftung westlich der Bahn gut, um
„Fremdparker“ zu vermeiden.
- Sie bittet bei der Errichtung von Hundewiesen, dass die Hundehalter
Befähigungszeugnisse vorlegen.
- Sie spricht die störenden Graffitis in Karlsfeld an.

Umwelt- und Verkehrsausschuss
am 21.04.2021

Cataldo
Schriftführer

Kolbe
Erster Bürgermeister